

# REESER



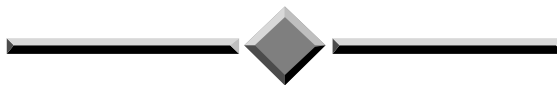
# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 3, Jahrgang 2014, vom 12.02.2014**

Inhaltsverzeichnis:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 20.02.2014.....1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; hier:  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz  
sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vorhaben: Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 844,8-846,8,  
rechtes Ufer, Planungsabschnitt 4.....2



**1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 20.02.2014**

Am Donnerstag, dem 20. Februar 2014, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 29. Sitzung des Stadtrates statt.

**T A G E S O R D N U N G :**

**A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass; hier: Verkaufsoffene Sonntage 2014
3. Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rees
4. Stellenplan 2014
5. Haushaltssatzung 2014 der Stadt Rees

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 3, Jahrgang 2014, vom 12.02.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

6. 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 ,Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A ,Ortskern Haldern‘,  
2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 ,Klosterstraße/ Feldstraße‘, gem. § 13 a BauGB
8. Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Personalmaßnahmen Vorlage Nr. 012/2014\*1)
2. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**  
**hier: Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**Vorhaben: Deichverband Bislich-Landesgrenze**  
**Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 844,8 – 846,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 4**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat mit Schreiben vom 04.11.2013 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 844,8 – 846,8, rechtes Ufer, 4. Planungsabschnitt gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**04.03.2014 bis zum 03.04.2014 einschließlich**

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

**Rathaus der Stadt Rees, Raum 106, 1. Etage, Markt 1, 46459 Rees während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **17.04.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01-Rees-Löwenberg PA 4**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;

- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 05.02.2014

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- 54.04.01.01-Rees-Löwenberg PA 4

Im Auftrag  
gez. Sindram

